

**Richtlinie über die Anwendung
der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der
Stadt Weimar
- Stundungsrichtlinie Ausbaubeitrag -
(Merkblatt)**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung sind die Gemeinden gehalten, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine korrekte Anwendung des Gesetzes und der Satzungsbestimmungen der Stadt Weimar kann im Einzelfall zu hohen finanziellen Belastungen führen. Der Gesetzgeber hat, um die Belastungen nicht übermäßig ansteigen zu lassen, bestimmte Instrumentarien geschaffen, damit die durch die Beitragserhebung Betroffenen nicht in ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Existenz gefährdet werden.

Für den Beitragspflichtigen kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- 1. Stundung und Ratenzahlung (gegen Zinsen) der Beitragsschuld**
- 2. zinslose Stundung und Ratenzahlung der Beitragsschuld**
- 3. Verrentung der Beitragsschuld**
- 4. Erlaß der Beitragsschuld**

Die Gewährung von Stundung, Ratenzahlung, Verrentung oder Erlaß ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die im Einzelnen in der „Stundungsrichtlinie Ausbaubeitrag“ (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 12.11.1997) erläutert sind.

Die Bearbeitung erfolgt auf Antrag des Beitragsschuldners. Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Dazu hat der Beitragsschuldner die in Formblatt 1 (bei Bedarf im Bauamt, Abt. Bauverwaltung abzufordern) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formblatt 1
- Verdienstnachweis der letzten 3 Monate
- Liquiditätsstatus der Hausbank
- Lohnsteuerkarte des letzten Jahres
- Grundbuchauszug
- Nachweis der erfolglosen Prüfung einer Darlehensfinanzierung

Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten sind anzunehmen, wenn das berücksichtigungsfähige Familieneinkommen den Basissatz von:

–	Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende	341,54 EUR
–	Ehepartner	273,03 EUR
–	für jedes Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (bei Alleinstehenden)	170,77 EUR 188,16 EUR
–	für jedes Kind ab Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	221,90 EUR
–	für jedes Kind ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	307,80 EUR
–	für jedes Kind ab Beginn des 19. Lebensjahres	273,03 EUR
–	<u>zuzüglich</u> aller weiteren nachgewiesenen Nebenkosten, wie z. B. Versicherungen, Kindertagesstätten- und Hortgebühren, Kreditraten u. ä.	
–	<u>zuzüglich</u> einer jährlichen Pauschale in Höhe von 13,19 EUR genutzte Wohnfläche für Betriebs- und Instandhaltungskosten pro Monat	

nicht übersteigt.

Die Beitragssätze sind jährlich der allgemeinen Einkommensentwicklung im Freistaat Thüringen anzupassen.

Zum besseren Verständnis und der Möglichkeit einer eigenen Überprüfung Ihrer finanziellen Situation geben wir Ihnen zwei Beispielrechnungen:

Rentnerehepaar

	341,54 EUR	
	<u>+ 273,03 EUR</u>	
	614,57 EUR	
	+ 207,07 EUR	zusätzliche Ausgaben
	+ 109,93 EUR	Betriebs- und Instandhaltungskostenpauschale (berechnet auf 100 qm Wohnfläche)
	<u>931,57 EUR</u>	
	=====	
gemeinsames Einkommen	1789,52 EUR	

Die Differenz von abgerundet 800,00 EUR in der Regel zur Abzahlung der Beitragsschuld eingesetzt werden.

Ehepaar mit 2 Kindern 7 und 10 Jahre

	341,54 EUR	
	+ 273,03 EUR	
	+170,77 EUR	
	<u>+ 221,90 EUR</u>	
	1007,21 EUR	
	+ 357,90 EUR	zusätzliche Kosten
	<u>+ 109,93 EUR</u>	Betriebs- und Instandhaltungskostenpauschale
	1475,07 EUR	
	=====	
gemeinsames Einkommen	1636,13 EUR	

Die Differenz von abgerundet 150,00 EUR in der Regel zur Abzahlung der Beitragsschuld eingesetzt werden.

Wir bitten Sie nochmals recht herzlich, bei anstehenden Fragen unsere Beratung in Anspruch zu nehmen.